

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

der

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

die

- Antragsgegnerin und Vergabestelle -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen:

1.

hat die 2. Vergabekammer des Landes Hessen bei dem Regierungspräsidium Darmstadt durch die Vorsitzende Regierungsdirektorin Roth, den hauptamtlichen Beisitzer Regierungsdirektor Harnisch und die ehrenamtliche Beisitzerin Technische Amtsärztin Denz-Kinzel ohne mündliche Verhandlung am 12. Mai 2014 beschlossen:

- I. Das Nachprüfungsverfahren wird eingestellt.
- II. Für das Verfahren vor der Vergabekammer wird eine Gebühr in Höhe von Euro festgesetzt.
- III. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragsgegnerin trägt die Antragstellerin.
- IV. Die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten durch die Antragsgegnerin wird für notwendig erklärt.

Gründe:

- A. Das Nachprüfungsverfahren war einzustellen, weil die Antragstellerin ihre Anträge vom 28. April 2014 und vom 30. April 2014 auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens mit Schriftsatz vom 7. Mai 2014 zurückgenommen hat.
- B. Die Vergabekammer hat mithin nur noch über die Kosten zu entscheiden.
 - I. Gemäß § 128 Abs.1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammer Gebühren erhoben. Hat sich - wie hier - der Antrag durch Rücknahme erledigt, ist nach § 128 Abs.3 Satz 4 GWB die Gebühr zu halbieren. Die Festsetzung der Gebühr bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens, § 128 Abs. 2 GWB. Aus dem Bruttoauftragswert ergibt sich unter Anwendung der von der Vergabekammer des Bundes erarbeiteten Gebührentabelle, die auch die erkennende Vergabekammer zu Grunde legt, eine Gebühr von Euro, die zu halbieren ist.
 - II. Gründe, die die Antragstellerin von der Kostentragungslast befreien könnten, sind vorliegend nicht ersichtlich, §128 Abs. 3 Satz 5 GWB.
 - III. Da die Antragstellerin den Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zurückgenommen hat, hat sie auch nach § 128 Abs. 4 Satz 3 GWB die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Antragsgegnerin zu tragen, ohne dass Billigkeitserwägungen hier eine Rolle spielen.
 - IV. Die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten durch die Antragsgegnerin war notwendig (§ 128 Abs. 4 Satz 4 GWB, § 80 Abs. 3 Satz 2 HVwVfG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, bei dem Beschwerdegericht

Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
- Vergabesenat -Zeil 42, 60256 Frankfurt am Main

einulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit der Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Roth
Vorsitzende

Denz- Kinzel
Ehrenamtliche Beisitzerin

Harnisch
Hauptamtlicher Beisitzer